

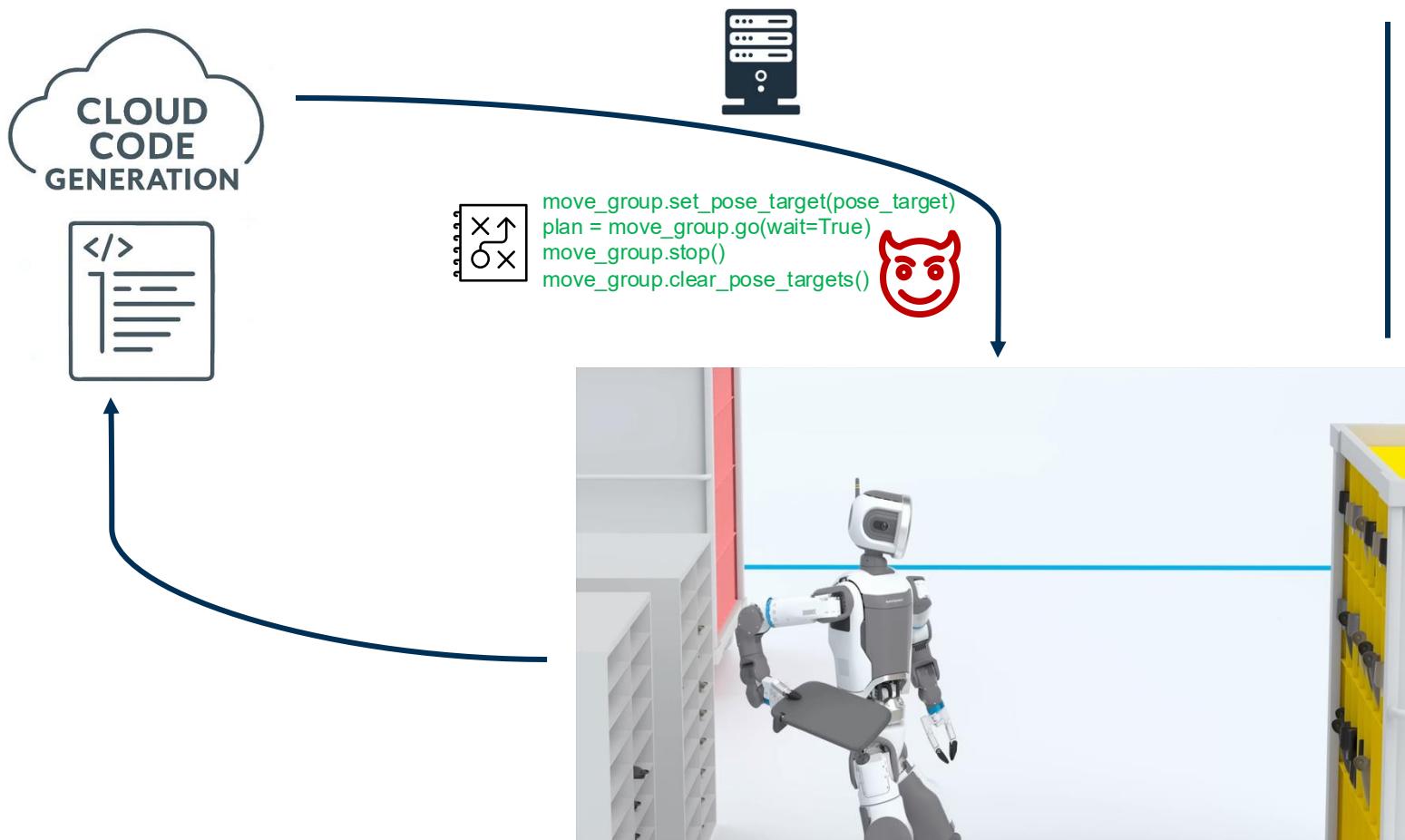
# **Digitale Dienste analog gedacht? – zu den Auswirkungen der Produkthaftungsrichtlinie auf Datendienste**

Lecture Series: Digitalisierung und Privatrecht, 9.  
Dezember 2025, Universität Salzburg

**Prof. Dr. Dimitrios Linardatos**

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Recht der Digitalisierung und  
Wirtschaftsrecht

# Eingangsbeispiel



## ■ **Vertragliche Haftung lückenhaft**

- Vertrag zw. Hersteller, Datendienstleister, Anwender etc. und Geschädigtem nicht stets gegeben
  - insbes. bei Wertschöpfungsketten problematisch

## ■ **Allgemeines Deliktsrecht**

- verschuldensabhängige Haftung (P: u.a. bei KI-Systemen)
- Verantwortungsdiffusion und Zurechnungslücken
- zT nur Schutz definierter Rechtsgüter ohne primäre Vermögensschäden

## ■ **Produkthaftungsrecht**

- keine Erfassung von Datendiensten / Software
- Werkstormoment zum Teil unpassend (P: Lernfähigkeit)
- Fehlerbegriff zum Teil unpassend (P: wiederum u.a. KI-Systeme)

- **Erste ProduktHaftRL vom 7.8.1985**

- Praktische Bedeutung teils verschwindend: zw. 2000 und 2016 EU-weit(!) lediglich 547 Produkthaftungsklagen

- **Zweite ProduktHaftRL vom 23.10.2024**

- Vollharmonisierungsansatz
    - Aber: nach Art. 2 Abs. 4 lit. b ProdHaftRL bleiben vertragliche und außervertragliche Ansprüche unberührt, wenn Haftungsgrund nicht Fehlerhaftigkeit
  - Inkrafttreten: 8.12.2024
  - Umsetzung: bis 9.12.2026
  - Anwendbarkeit: Produkte, die ab 9.12.2026 in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden (Art. 2 Abs. 1 ProdHaftRL)

## Art. 4 Nr. 1 ProdHaftRL

- **Erweiterung auf jede Form von Software**

- Art der Inverkehrgabe irrelevant
- Software in der „Sphäre“ des Herstellers miterfasst (zB SaaS = serverbasierte Spracherkennung)
  - Beachte: Erweiterung durch Komponentenbegriff

- **Keine Erweiterung auf reine Informationen**

- zB E-Books, Software-Quellcode

- **Keine Erfassung von reinen Trainingsdaten** (vgl. Zech, in GS Spindler)

- insbes. hier keine Software, da keine *ausführbare* Information (s.u.)

# Produktbegriff

## Art. 4 Nr. 1 ProdHaftRL

- **Erstreckung auf „digitale Konstruktionsunterlagen“**

- zB (CAD-)Dateien für 3D-Drucker
- auch: Anleitungen für Montage, Gebrauch, Installation, Wartung etc.

- **Nicht: Trainingsdaten**

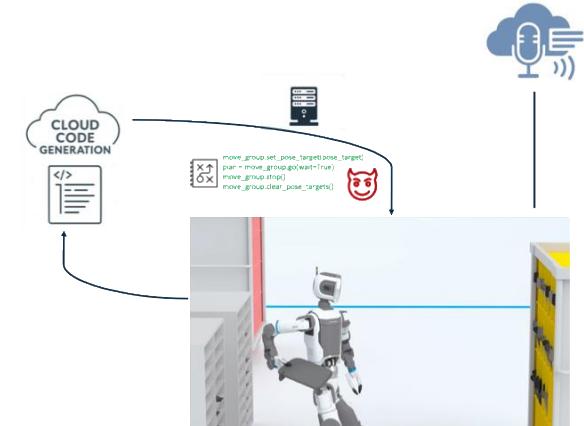
- Arg.: Wortlautgrenze



## Art. 4 Nr. 3 ProdHaftRL

### ■ Verbundene Dienste

- Teil des (Software-)Produkts oder Produkt funktions- und sicherheitsrelevant mit Datendienst verbunden
- keine prinzipielle Einbeziehung von Dienstleistungen
- Beispiel nach ErwGr 17 ProdHaftRL:
  - Verkehrsdaten für Navigationssystem (mE Bsp. ungenau)
- Richtig: produkthaftungsrechtliche Relevanz von verbundenen Diensten *verwendungsbezogen* bestimmt
- (P) Trainingsdaten: jedenfalls (+) bei dauerndem Weiterlernen
  - Hier ggf. Vergleichbarkeit mit Navigationsdaten



# Erstreckung des Bewertungszeitpunkts

## Art. 7 Abs. 2 lit. e ProdHaftRL

### ▪ Aufgabe des „Werkstormoments“

- Hersteller behalten fortgesetzt „Kontrolle“ über das digitale Produkt

### ▪ „Kontrolle“ gemäß Art. 4 Nr. 5 ProdHaftRL weit gefasst

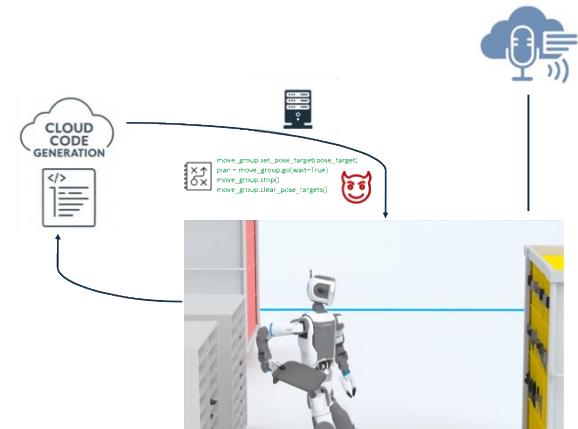
- lit. a: Integration, Verbindung oder Bereitstellung einer Komponente (einschließl. Updates und Änderungen)
- lit. b: Update-/Upgrademöglichkeit durch Hersteller oder Dritte

### ▪ Zwecksetzung

- Haftungskanalisierung
- Schutz der Infrastrukturen

### ▪ Haftungsgrund

- Hersteller überblickt Produkt in Gänze



# Erweiterter Fehlerbegriff

## Art. 7 ProdHaftRL

### ▪ Fehlerbegriff technisch und rechtlich umrissen

- trägt zur Verobjektivierung der Sicherheitserwartungen bei
- technische Normen beachtlich; explizit auch nationale Anforderungen!

### ▪ Beispielhafter Kriterienkatalog (Art. 7 Abs. 2 ProdHaftRL)

- Gesetzlich vertypte Sicherheitserwartungen
  - zB: Anforderungen an Data-Governance nach Art. 10 KI-VO

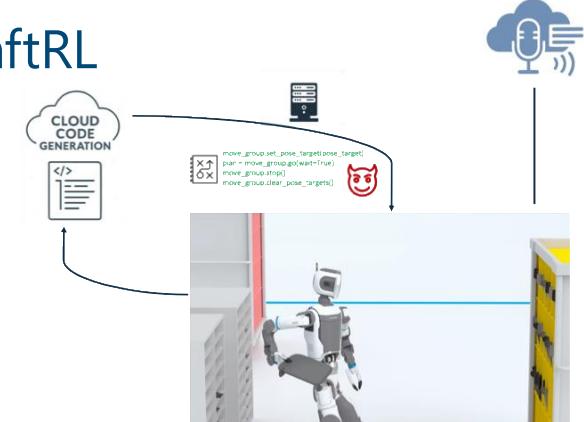
### ▪ zunehmende Bedeutung: Cybersicherheitsanforderungen

- Produkt: zB Cyber Resilience Act (CRA)
  - Update-Obliegenheit (vgl. zB Art. 11 Abs. 2 lit. c ProdHaftRL)
- Infrastruktur und Dienste: zB NIS-2-RL



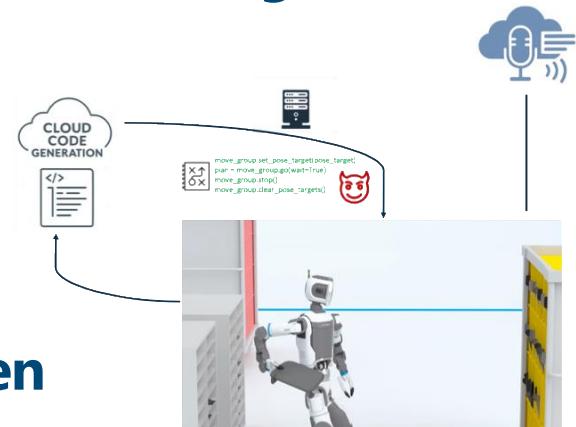
## Art. 8 ProdHaftRL

- **Hersteller eines fehlerhaften Produkts (Abs. 1 lit. a)**
- **Hersteller einer fehlerhaften Komponente (Abs. 1 lit. b)**
- **Herstellerhaftung inkludiert die Komponente (Abs. 1 S. 2)**
  - Ratio: Haftungskanalisierung sicherstellen
  - Auch bei Außentäterattacken (Art. 13 Abs. 1 ProdHaftRL)
- **Gesamtschuldnerische Haftung (Art. 12 ProdHaftRL)**
  - Innenausgleich gemäß Art. 12 Abs. 2, 14 ProdHaftRL



## Art. 8 ProdHaftRL

- **Neue Kategorie der „Wirtschaftsakteure“**
  - Kein Hersteller eines Produkts / einer Komponente mit Sitz innerhalb der EU, dann Verlagerung auf
    - Importeur und/oder
    - Bevollmächtigten und/oder
    - Fulfillment-Dienstleister
- **Verantwortungswechsel bei wesentlicher Veränderung (Abs. 2)**
- **Lieferantenverantwortung bei SV ohne Unionsbezug**
- **Art. 8 IV ProdHaftRL iVm Art. 6 III DSA: fehlende Transparenz bei Online-Plattformen**

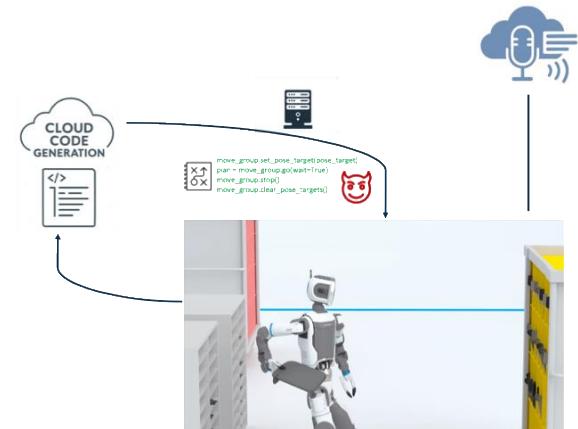


## Art. 2 Abs. 2 ProdHaftRL

- **Nicht erfasst, wenn außerhalb wirtschaftlicher Tätigkeit entwickelt / bereitgestellt**
  - Ratio: Förderung von Open-Source-Projekten (Fortschritt, Kontrolle, Transparenz, Teilhabe usw.)
- **Keine Privilegierung**
  - Paketleistungen
  - Abgabe entgeltlich (auch gegen personenbezogene Daten)
    - Rückausnahme: reine Verbesserungen (Sicherheit, Kompatibilität usw.)
- **Verschuldensabhängige Haftung bleibt unberührt**
  - Aber: Unentgeltlichkeit reduziert Sicherheitserwartungen = nur Basis-sicherheit einzuhalten

## Art. 4 ff. DSA

- **Art. 4 DSA: reine Durchleitung unveränderter Daten**
- **Art. 5 DSA: reine Caching-Dienste (zB Proxy-Server)**
- **Art. 6 DSA: bloßes Speichern von Nutzerdaten**
- **§ 7 DDG iVm Art. 4 DSA: Access-Provider**
- **Art. 8 Abs. 4 ProdHaftRL iVm Art. 6 Abs. 3 DSA: fehlende Transparenz bei Online-Plattformen**



### ▪ **Ausgangspunkt: körperliche Integrität, Gesundheit, Leben**

- Aber: Erweiterung auf medizinisch anerkannte psychische Beeinträchtigungen

### ▪ **Sachschäden**

- Ausnahme: (i) Produkt selbst (auch bei Beschädigung durch Komponente); (ii) ausschließlich beruflich genutzte Sachen
  - Ergo: dual-use-Sachen geschützt

### ▪ **Novum: Datenverlust / -beschädigung**

- Ausnahme: beruflich genutzt
  - Ergo: dual-use-Daten nicht geschützt

### ▪ **Ersatz von Vermögensschäden und ggf. immateriellen Schäden**

- für letztere ist nationales Recht maßgeblich

## Art. 9, 10 ProdHaftRL

- **Art. 9 ProdHaftRL: Offenlegung von Beweismitteln**

- Abs. 1: Anspruch des Geschädigten
  - Antrag
  - Plausibilität des Schadensersatzanspruchs
- Abs. 2: Gegenläufiger Anspruch des Schädigers
  - „ausreichend nachgewiesene“ Beweisnot
- Abs. 3: Verhältnismäßigkeitsprinzip
- Abs. 4: Schutz von Geschäftsgeheimissen

- **Schrifttum: Abkehr vom Beibringungsgrundsatz**

## Art. 9, 10 ProdHaftRL

- **Art. 10 Abs. 1 ProdHaftRL: Beweislast Geschädigter**
  - i. Fehlerhaftigkeit
  - ii. Schaden
  - iii. Kausalzusammenhang
- **Art. 10 Abs. 2 ProdHaftRL: Vermutung Fehlerhaftigkeit**
  - Sanktion von Beweisvereitelung iSd Art. 9 ProdHaftRL (lit. a)
  - Sanktion wegen Verletzung gesetzlicher Anforderungen (lit. b)
  - Offensichtliche Funktionsstörung (lit. c)
    - P: nicht jede Funktionsstörung kann relevant sein
- **Art. 10 Abs. 3 ProdHaftRL: Vermutung Kausalzusammenhang**
  - Voraussetzung: Fehlerhaftigkeit (auch über Art. 10 Abs. 2 ProdHaftRL)

# Beweisführung

## Art. 9, 10 ProdHaftRL

- **Art. 10 Abs. 4 ProdHaftRL: Sondervermutung**
  - Offenlegungspflicht nach Art. 9 ProdHaftRL erfüllt
  - Nachweisschwierigkeiten wegen „technischer oder wissenschaftlicher Komplexität“ (non-liquet-Situationen)
  - *Wahrscheinlichkeit* von Produktfehler und/oder Kausalzusammenhang
    - keine volle Überzeugung / keine überwiegende Wahrscheinlichkeit (!)
- **Grundsatz der Geschädigtenbelastung mit anspruchsbe- gründenden Tatsachen erheblich durchbrochen**
  - P: Gefahr einer Überbemühung?

- **Haftungsrechtliche Relevanz: Informationen iZm einem Kommunikationsvorgang**
  - natürliches oder informationstechnisches System auf Empfängerseite
  - keine *Variabilität* menschlicher Rezeption
- **Einbeziehung von algorithmisch „lauffähigen“ Informationen (= *funktionale Informationen*)**
  - *Systematische Reproduktion* von Schadensbildern – serienhafte Folgen

- **Keine pauschale Begründung einer Informationshaftung**
  - Bsp.: Arzt gelangt zu Fehldiagnose wegen fehlerhafter KI-Analyse
    1. vertragliche Haftung greift hier
    2. besagte Systeme erfüllen Definition des Medizinprodukts (ErwGr 30 S. 4 ProdHaftRL) = erhöhte Sicherheitsanforderungen gesetzlich vorgesehen
    3. ErwGr 30 S. 4 ProdHaftRL knüpft an „lebenserhaltende Medizinprodukte“ an = Wille einer allgemeinen Informationshaftung nicht ersichtlich
- **Ausreichende Erfassung von Trainingsdaten bleibt sichergestellt**

- I.** Das neue Produkthaftungsrecht bewirkt eine Haftungskanalisierung beim Endhersteller, indem dieser u.a. auch für Fehler verbundener Dienste einstehen muss, die er nicht entwickelt hat, aber bewusst über sein Produkt zugänglich macht. Ziel ist es, die Ersatzansprüche der Geschädigten zu effektivieren.
- II.** Zurückzuführen ist diese Verantwortungschanalisierung auf den Gedanken der Zusammengehörigkeit von Kontrolle und Haftung. Vom Gesetzgeber wird ein weites Verständnis von Kontrolle angelegt. Ausreichend ist es, dass der Hersteller durch selbstbestimmten Entschluss eine Gefahrenquelle verschärft, indem er den verbundenen Dienst durch sein Produkt in die physische Welt hineinragen lässt. Kontrolle setzt also nicht die Möglichkeit der verändernden Einwirkung auf den Dienst voraus. Normativ gerechtfertigt ist diese Haftungsfokussierung, weil typischerweise allein der Hersteller das Produkt in seiner Gesamtheit überblickt.

**III.** Als zentraler Faktor der Produktsicherheit ist das umfassende Erfordernis der Cybersicherheit neu eingeführt worden. Entsprechende Anforderungen werden sicherheitsrechtlich sowohl auf Ebene des Produkts als auch auf Ebene der digitalen Dienste statuiert. Ziel dieser Pflichten ist es, *erstens* die Sicherheit entlang der gesamten Wertschöpfungskette und *zweitens* die Integrität der digitalen Infrastrukturen zu stärken.

**IV.** Anbieter digitaler Dienste werden produkthaftungsrechtliche Kompetenzen aufbauen müssen, die ihnen bisher fremd waren. Bemerkenswert ist dabei u.a. die erhebliche prozessrechtliche Belastung der Dienstanbieter, ohne dass man zwingend annehmen kann, die Anbieter hätten einen produktspezifischen Wissensvorsprung gegenüber dem Geschädigten.

**V.** Eine allgemeine Informationshaftung wird durch die Einbeziehung der verbundenen Dienste in den Anwendungsbereich der Produkthaftungsrichtlinie nicht bewirkt. Eine produkthaftungsrechtliche Dimension kommt Informationen *erstens* verwendungsabhängig zu und *zweitens*, wenn sie algorithmisch lauffähig sind, sie mithin systembedingt zu serienhaften Schadensbildern führen können.

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Prof. Dr. Dimitrios Linardatos

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Recht der  
Digitalisierung und Wirtschaftsrecht

Universität des Saarlandes

Campus – Geb. B 4.1 (Raum 255)

D-66123 Saarbrücken

[dimitrios.linardatos@uni-saarland.de](mailto:dimitrios.linardatos@uni-saarland.de)

